

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/210 vom 19. November 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2023_210

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/210 du 19 novembre 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/210 del 19 novembre 2024

Regeste

Art. 28 IVG. Beweiskräftiges polydisziplinäres MGSG-Gutachten. Einkommensvergleich. Kein Rentenanspruch. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. November 2024, IV 2023/210).

Erwägungen

E. 4.1

Nun gilt es, basierend auf der gutachterlich attestierten 80%igen Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten den Invaliditätsgrad festzulegen. Dieser ist grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kann (sogenanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes Valideneinkommen; Art. 16 ATSG).

E. 4.2

Bei der Bestimmung der trotz des Gesundheitsschadens verbliebenen Erwerbsmöglichkeiten (Art. 7 Abs. 1 ATSG) bzw. des Invalideneinkommens (Art. 16 ATSG) kann nicht auf das vom Beschwerdeführer mit einem 50%igen Pensum tatsächlich erzielte Einkommen als Taxichauffeur abgestellt werden (vgl. IV-act. 455-12, -22, -28 und -73). Denn er schöpft dabei die ihm bezogen auf leidensangepasste Tätigkeiten medizinisch-theoretisch zumutbare Restarbeitsfähigkeit nicht aus (vgl. hierzu vorstehende E. 3). Die Erwerbseinbusse ist daher basierend auf dem hypothetisch erzielbaren Einkommen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu bestimmen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Art. 16 N 66 ff.). Deshalb ist mit der Beschwerdegegnerin für die Bestimmung des Invalideneinkommens auf den vom Bundesamt für Statistik im Rahmen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) ermittelten Medianlohn für Hilfsarbeiter abzustellen. Im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns im Jahr 2018 (zur IV-Anmeldung vom Oktober 2017 siehe IV-act. 245 sowie 28 Abs. 1 lit. b IVG und Art. 29 Abs. 1 IVG zum Wartejahr und zur Karenzfrist) betrug dieser Fr. 67'767.-- (Anhang 2: Lohnentwicklung, IVG-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2022). Folglich ist von einem Invalideneinkommen von Fr. 54'213.60 (Fr. 67'767.-- x 80 %) auszugehen. Wird das mit Entscheid des Versicherungsgerichts vom 12. Mai 2015 anhand des zuletzt im Jahr 2006 erzielten Einkommens als Produktionsmitarbeiter in Höhe von Fr. 64'550.-- (IV 2013/10 E. 3.1) festgelegte Valideneinkommen an die bis zum Jahr 2018 eingetretene Nominallohnentwicklung angepasst, resultiert ein Valideneinkommen von

gerundet Fr. 72'430.-- (Nominallohnindex für Männer 2006: 115.5; 2018: 129.6; gemäss Bundesamt für Statistik, Tabelle T 1.93, Nominallohnindex 1993 - 2023, Total Männer).

E. 4.3

Aus diesen Vergleichseinkommen resultiert ein Invaliditätsgrad von 25 % (Fr. 72'430.-- - Fr. 54'213.60 / Fr. 72'430.-- x 100), welcher keinen Rentenanspruch zu begründen vermag. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass selbst unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs von 15 %, welcher in der vorliegenden Konstellation sicherlich zu hoch wäre, mit 39 % noch kein rentenbegründender Invaliditätsgrad vorliegen würde (Invalideneinkommen von Fr. 44'048.55 [Fr. 67'767.-- x 65 %]; Invaliditätsberechnung: Fr. 72'430.-- - Fr. 44'048.55 / Fr. 72'430.-- x 100). Die angefochtene Verfügung ist folglich nicht zu beanstanden.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten vollumfänglich aufzuerlegen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien.

E. 5.3

Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers pauschal mit Fr. 3'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 5.4

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 3'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.